Auswil Madiswil Oeschenbach Rohrbach Rohrbachgraben Ursenbach

# Personalreglement

01.08.2021

# Oberstufenverband Kleindietwil

# Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS ..... 3
LOHNSYSTEM ..... 3
LEISTUNGSBEURTEILUNG ..... 4
BESONDERE BESTIMMUNGEN ..... 5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 6
ANHANG 1 ZUORDNUNG GEHALTSKLASSEN ..... 7
ANHANG 2 ENTSCHÄDIGUNG UND SPESEN ..... 8
ANHANG 3 ORGANIGRAMM ..... 10

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

**Art. 1** [1]Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal des Oberstufenverbandes Kleindietwil.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2** [1] Das Personal des Oberstufenverbandes Kleindietwil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

[3] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Personal des Oberstufenverbandes.

Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** [1] Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Die Schulkommission bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

**Art. 4** [1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Schulkommission erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** [1] Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

[2] Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

Aufstieg

**Art. 6** [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Die Schulkommission legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid die finanzielle Lage der Verbandsgemeinden, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3]Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) von der individuellen Leistung,
b) vom individuellen Verhalten,
c) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

[4]Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Verfahren

**Art. 7** [1] Bis zur Gehaltsstufe 48 kann jährlich eine Gehaltsstufe gewährt werden, sofern die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen
a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, kann eine weitere Gehaltsstufe angerechnet werden;
b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

[2] Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können
a) bis zu zwei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
b) bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

[3] Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm

**Art. 8** Die Schulkommission stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang 3).

Personal

**Art. 9** [1] Der/die Verantwortliche für das Ressort Personal der Schulkommission ist für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

[2] Sie/er geht dabei wie folgt vor:
a) Sie/er führt mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) Sie/er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Sie/er unterbreitet der Schulkommission seinen Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 10** [1] Der begründete Entscheid der Schulkommission ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 11** Die Schulkommission kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Pflichtenheft

**Art. 12** Die Schulkommission umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

**Art. 13** Die Schulkommission schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 14** [1] Der Oberstufenverband Kleindietwil versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

[2]Die Prämien werden auf den Arbeitgeber übertragen.

Taggeldversicherung

**Art. 15** [1]Das hauptamtlich beschäftigte Personal und die regelmässig Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 8 Wochenstunden werden in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert. Der Arbeitgeber kommt für die Prämien vollumfänglich auf.

[2]Die Besoldungsauszahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag. Die Besoldungsauszahlung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige des Kantons an das Staatspersonal.

Pensionskasse

**Art. 16** [1] Das Oberstufenzentrum Kleindietwil versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Vorschriften.

[2]Die Schulkommission beschliesst über die Höhe der Arbeitnehmerbeiträge. Diese dürfen maximal 50 Prozent des Gesamtbetrages ausmachen.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

**Art. 17** Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden im Oberstufenverband Kleindietwil keine Anwendung.

Sitzungsgeld

**Art. 18** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

**Art. 19** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 zu diesem Reglement geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 20** [1] Dieses Reglement mit den Anhängen 1-3 tritt nach Annahme durch die Abgeordnetenversammlung vom 24.06.2021 per 01.08.2021 in Kraft.
[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01.01.2017, auf.

Die Schulkommission hat dieses Reglement ab 20.05.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt und gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 20.05.2021 bekannt.

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung hat die Schulkommission das Inkrafttreten dieser Verordnung per 30.09.2021 im Anzeiger Langenthal und Umgebung vorschriftsgemäss veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| Die Präsidentin/<br>Der Präsident: | Die Vizepräsidentin/<br>Der Vizepräsident: |
| sig. R. Christen | sig. S. Zulauf |
| Ruedi Christen | Stefan Zulauf |

# Anhang 1 Zuordnung Gehaltsklassen

| | | |
|---|---|---|
| a) | Schulhausabwart/Schulhausabwartin | GKL 12 |
| b) | Schulhausabwart/Schulhausabwartin (Nebenamt) | GKL 8 |
| c) | Schulsekretärin/Schulsekretär | GKL 12 |
| d) | Verbandssekretärin/Verbandssekretär | GKL 12 |
| e) | Finanzverwalter (wenn nicht im Mandat) | GKL 13 |

# Anhang 2 Entschädigung und Spesen

Auf Entschädigungen hat Anrecht, wer innerhalb und ausserhalb des Oberstufenverbandes von Amtes wegen und/oder im Auftrag des Oberstufenverbandes an Sitzungen oder Anlässen teilnimmt.

## 1. Pauschalentschädigungen Schulkommission

Mit den nachstehenden Jahrespauschalen gelten als entschädigt:
Aktenstudium, Abklärungen, Besuch von Veranstaltungen, Ressortbetreuung, Besprechungen mit der Verwaltung in Zusammenhang mit den Sitzungen der Schulkommission und der Abgeordnetenversammlung.
Im Falle der Besetzung einzelner Funktionen durch mehrere Personen wird die entsprechende Entschädigung anteilmässig ausgerichtet.

| Funktion | Jahresentschädigung | Jahresentschädigung * |
|---|---|---|
| a) PräsidentIn Schulkommission | Fr. 2'000.00 | Fr. 1'250.00 |
| b) VizepräsidentIn Schulkommission | Fr. 500.00 | Fr. 1'250.00 |
| c) SekretärIn (als Mitglied Schulkommission) | Fr. 1'200.00 | |

*Bei Aufteilung der präsidialen Aufgaben je hälftig zwischen PräsidentIn und VizepräsidentIn.

## 2. Jahresentschädigungen Rechnungsprüfungskommission

| Funktion | Jahresentschädigung |
|---|---|
| a) Rechnungsprüfungskommission pro Mitglied | Fr. 200.00 |

## 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### 3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder der Schulkommission, der Nichtständigen-Kommissionen sowie öffentlich-rechtlich Angestellte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

**a) Tagessitzungen**
Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 07.00 bis 18.00 Uhr.
Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 25.00 pro Stunde, mindestens Fr. 30.00 pro Sitzung. Entschädigt werden volle Stunden und angebrochene halbe Stunden.
Das Personal hat während der Arbeitszeit nur Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn es Protokoll führen muss und die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

**b) Abendsitzungen**
Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen.
Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 30.00 pro Sitzung.

### 3.2 Spesen

Mitglieder der Schulkommission, der nicht ständigen Kommissionen, Lehrpersonen sowie das Personal haben Ansprüche auf Spesenersatz.

**Fahrspesen:**
Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Entschädigt wird ein Bahnbillet 2. Klasse oder eine Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos im Dienste des Oberstufenzentrums von 70 Rappen. Für Fahrten über grössere Distanzen wird pro 3 Personen nur eine Km-Entschädigung ausgerichtet. Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche Ansprüche bezüglich Versicherungsleistungen, Parkgebühren etc. abgegolten. Für Fahrten zu Sitzungen innerhalb der Verbandsgemeinden besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
Für die Lehrpersonen sind Fahrten für Skilager, Landschulwochen, Schulreisen, Weiterbildung und Rekognoszierungen entschädigt.
In Lagern mit einer Schulklasse gelten die km-Kosten für ein Fahrzeug pro Lager.
In Lagern mit mehreren Klassen werden die Fahrkosten für 2 Fahrzeuge entschädigt, sofern verwendet.
**Verpflegung:**
Die Verpflegungsspesen betragen pro Hauptmahlzeit Fr. 25.00 (wenn zulasten des Teilnehmers).
**Spesen Hauswart:**
Für die Benützung des privaten Motorfahrzeugs und des privaten Mobiltelefons erhält der hauptamtliche Abwart eine Pauschalentschädigung von Fr. 600.00 / Jahr.

## 4. Entschädigung der Angestellten im Stundenlohn

### 4.1 Teuerung, Ferien, 13. Monatslohn, Sozialleistungen

[1] Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt die Schulkommission vor.

[2] Die Schulkommission kann im Einzelfall auf vertraglicher Basis regeln, welche zusätzlichen Sozialleistungen (Ferienentschädigung, Anteil 13. Monatslohn, Anteil Feiertage, freiwillige Beiträge 2. Säule) sie an das Personal ausrichten will.

### 4.2 Entschädigungen nach Zeitaufwand – Grundsätzliches

[1] Das nebenamtliche Personal wird pro Stunde mit Fr. 22.- entschädigt (exkl. Ferienanteil).

[2] SchülerInnen werden für Ihren Einsatz bei Reinigungsarbeiten im Stundenansatz gemäss Lebensalter entschädigt. Z. Bsp: Schüler/in ist 13 Jahre alt und erhält somit eine Entschädigung von Fr. 13.00 / h.

### 4.3 Besonderes

[1] Für Begleitpersonen für Lager und Schulreisen wird ein Pauschalbetrag von Fr. 30.- pro Tag und Person entrichtet.

[2] Für J+S Leiter wird Fr. 250.- pro Lager und Person bezahlt.

[3] Das Küchenpersonal wird pro Lager bei einer Schulklasse mit Fr. 200.- entschädigt, bei mehreren Klassen mit Fr. 600.-. Die Entschädigungen für die Küche wird auf die Anzahl Helfer/innen aufgeteilt.

[4] Für spezielle Vorkommnisse wird nur eine Entschädigung ausgerichtet, wenn vorgängig ein Mitglied der Schulkommission über den Grund und die voraussichtliche Höhe der Spesen informiert wird.
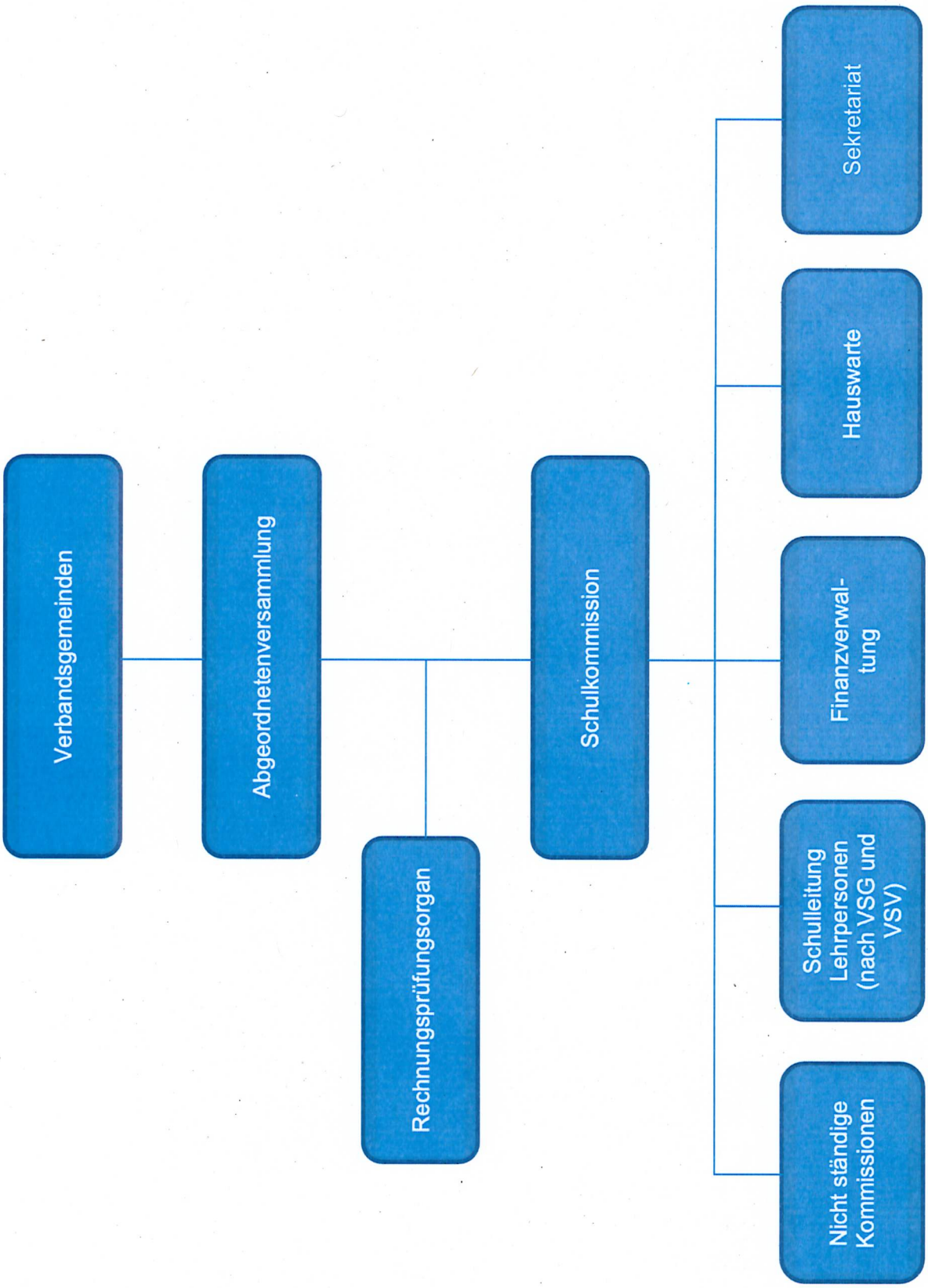
## Anhang 3 Organigramm